

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 12

Helmstedt, den 20.03.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

41.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	144
42.	Bekanntmachung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Grasleben	145
43.	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „In der Kohli, 1. Änderung“, der Gemeinde Grasleben	147
44.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2019	149
45.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2019	152
46.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Jugendhilfeausschuss	155

B. Nichtamtlicher Teil

41. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (19.04., 22.04. und 01.05.2019) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 15.04.19, erfolgt bereits am Samstag, dem 13.04.19. Die regelmäßige Abfuhr vom 16.04. – 19.04.19 wird jeweils einen Tag vorverlegt. Die Abfuhrtermine vom 22.04. – 26.04. sowie vom 01. – 03.05.19 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.Helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste AG, das Kompostwerk der Firma Terrakomp sowie die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice West GmbH bleiben an den Feiertagen sowie am 20.04.2019 geschlossen.

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -

ABl.-Nr. 12 vom 20.03.2019

**42. Bekanntmachung der 12. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Grasleben**

Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 07.03.2019 (Az.:63/61 20/54101-Änd.12) die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Grasleben gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung wirksam. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung einer bisher als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellten Fläche in eine gemischte Baufläche (M) im Süden von Grasleben. Jedermann kann dieses Planwerk während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Grasleben, Fachbereich Bauen und Ordnung - Zimmer E.03, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens-, Form- und Verhältnisvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Grasleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Lage des von der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Gebietes ist aus der beigefügten Gebietsabgrenzung zu ersehen. Diese ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

gez. Janze

Janze

(L.S.)

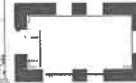
Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung



Gemischte Bauflächen

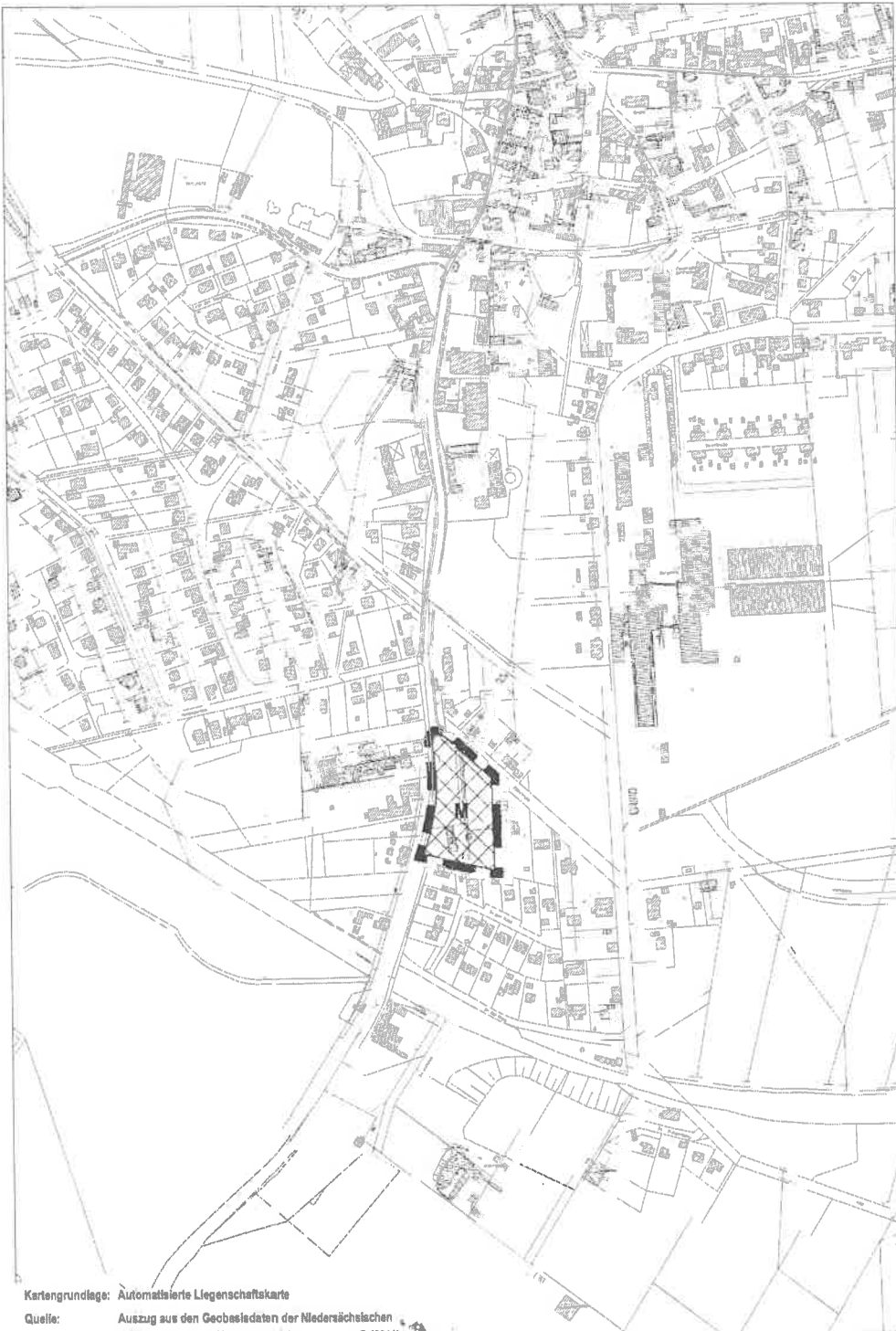
Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
12. Flächennutzungsplanänderung

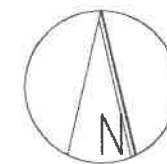
Samtgemeinde Grasleben

Flächennutzungsplan 12. Änderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasedaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



M 1:5.000

**Ausschnitt
1.1. Grasleben**

Stand: § 3 (1) / § 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR • Walsenheudamm 7 • 38100 Braunschweig

**43. Bekanntmachung des
Bebauungsplanes "In der Kohli 1, 1. Änderung" der Gemeinde Grasleben**

Der Rat der Gemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 03.12.2018 den Bebauungsplan „In der Kohli, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „In der Kohli, 1. Änderung“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich kann der angefügten Gebietsabgrenzung entnommen werden. Die Gebietsabgrenzung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können im Rathaus der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer E.03, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegen über der Gemeinde Grasleben geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen

Grasleben, den 13.03.2019

Der Gemeindedirektor

gez. Janze (L.S.)

Janze

Gemeinde Grasleben
Landkreis Helmstedt

Bebauungsplan
In der Kohli
1. Änderung

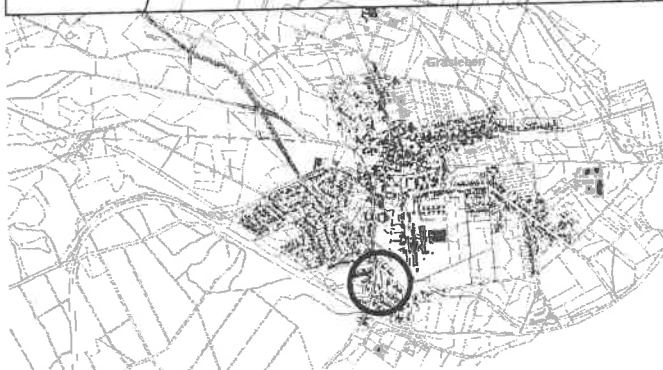
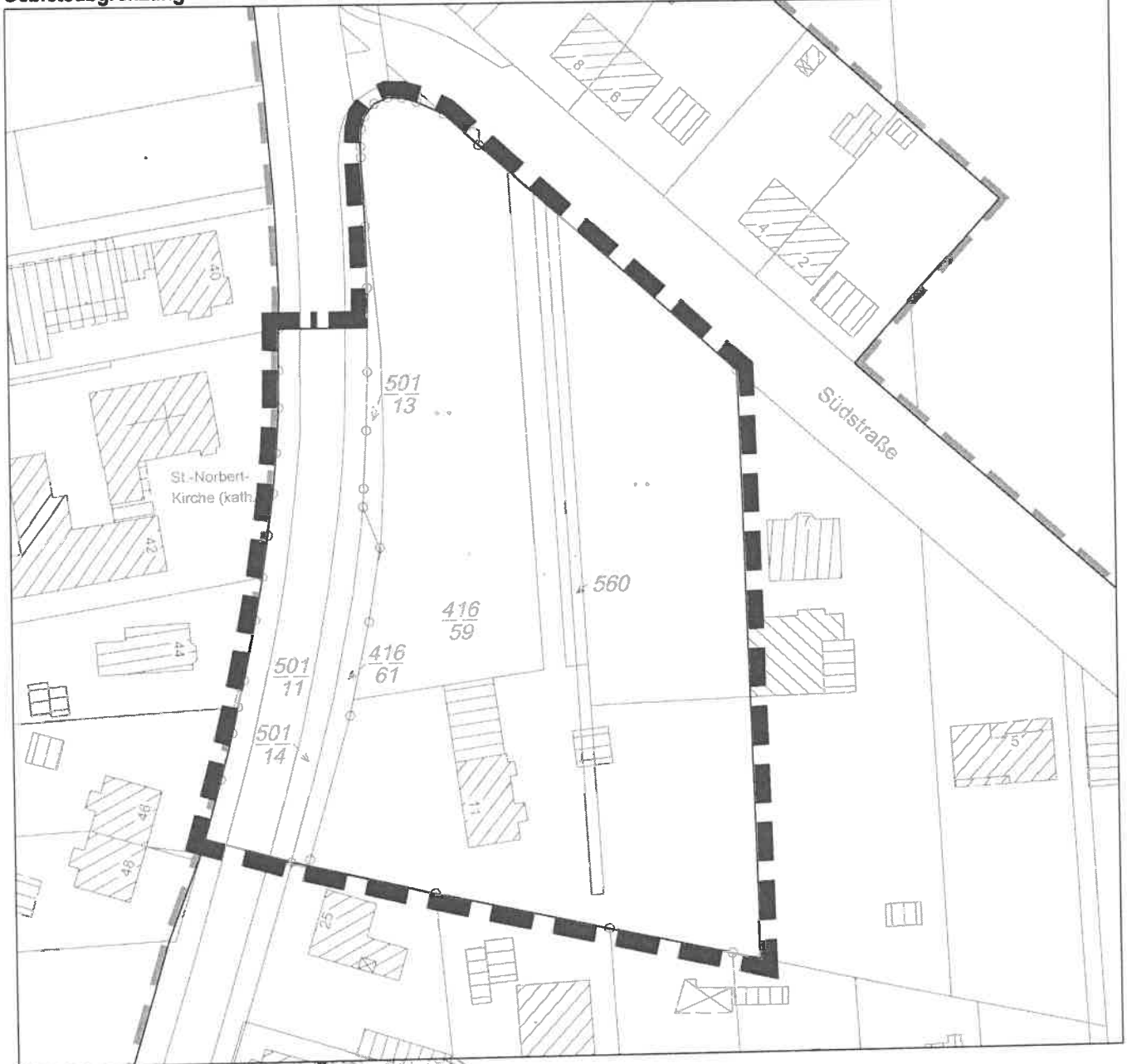


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der
bebauten Ortslage Grasleben, wie dargestellt.

44.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schöningen in der Sitzung am 22.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.578.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.863.500 €
Saldo	(-1.284.900 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.508.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.541.500 €
Saldo	(-1.033.000€)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.523.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.272.200 €
Saldo	(-1.748.400 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.748.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	594.400 €
Saldo	(-1.154.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.748.400 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Betriebshof wird auf 145.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb Betriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	512 v. H.

2. Gewerbesteuer	450 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 S.1 KomHKVO werden für Baumaßnahmen auf 250.000 € und für Beschaffungen auf 125.000 € festgesetzt.

Schöningen, den 23.11.2018

(L.S.)

gez. Bäsecke

Bäsecke
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119, Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am *15.03.2019* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/019* erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018⁹ liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG

vom *21.03.* bis *22.03.2019*

und

vom *25.03.* bis *29.03.2019*

Somit am 01.04.2019.

während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus- Altbau, Zimmer 22 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den *18.03.2019*

gez. Bäsecke
Bürgermeister

ABl.-Nr. 12 vom 20.03.2019

45.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	676.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	910.700 Euro (-234.400 Euro)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	18.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro (18.300 Euro)
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	655.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	875.400 Euro (-219.900 Euro)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	133.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	227.600 Euro (-94.400 Euro)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	94.400 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	53.900 Euro (40.500 Euro)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **94.400 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.550.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **420 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **420 v. H.**

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

Rennau, den 12.12.2018

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Nitsche

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 12.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

1018

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.03.2019 bis 22.03.2019

und vom 25.03.2019 bis 29.03.2019

sowie am 01.04.2019

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 13.03.2019

gez. Nitsche
(Gemeindedirektor)

**46. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Donnerstag, dem 28.03.2019, findet um 16.30 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 10. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.11.2018
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
9. Benennung eines Mitgliedes für die Koordinierungsgruppe des Netzwerkes Frühe Hilfen
10. Ausnahme von Beihilferichtlinien zur Vollzeitpflege
hier: Gewährung einer elterngeldanalogen „Elterngeldprämie“ für geeignete Pflegepersonen
11. Haushalt 2018
Entwicklung der Kernaufwendungen des Teilhaushaltes 09 im Haushaltsjahr 2018
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 13.03.2019

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck